

schutzanordnung für den Zeitungs- und Zeitschriften-Großvertrieb gehörigen Geschäftsgrundsätzen ist die Abgabe von Presseerzeugnissen an Wiederverkäufer ausnahmslos davon abhängig zu machen, daß der Besteller seine Berechtigung zum pressemäßigen Vertrieb durch Vorlage eines gültigen Ausweises nachweisen kann. Die gleiche Prüfung werden künftig auch die Verleger durchführen, so daß nicht nur die Ausführung von Bestellungen neuer Kunden, sondern auch die weiteren Lieferungen der Großvertriebe und Verleger an die bisherigen Verkaufsstellen ausschließlich von der Erfüllung der erwähnten Voraussetzung abhängig sind. In Frage kommen hierbei in der Hauptsache Inhaber von Buchhandlungen, Papier- und Schreibwarengeschäften, Tabakwaren- und Gemischtwarenhandlungen. Ferner fällt hierunter der Verkauf von Film- und Foto-Zeitschriften mit aktuellem oder wissenschaftlichem Inhalt durch Fotogeschäfte und von Modezeitschriften durch Mode-, Wäsche- oder Handarbeitsgeschäfte. Soweit in den zuletzt genannten Unternehmen lediglich Mode-Alben (Erscheinungsweise halbjährlich oder jährlich), Schnittmuster, Einzelhandarbeitsvorlagen, Handarbeitshefte und dergleichen verkauft werden mit der Maßgabe, daß einzelne Modezeitschriften nur zur Ansicht für die Kundschaft zum Ausschauen von Schnittmustern usw. ausgelegt sind, entfällt eine Eingliederungsverpflichtung bei der Fachschaft.

Diese Feststellungen treffen vor allen Dingen für mittlere und kleinere Orte zu, die vielfach von einem örtlichen oder in der Nähe befindlichen Großvertrieb im allgemeinen nicht erfaßt werden und demzufolge von den einzelnen Verlagen ihren Bedarf direkt beziehen. Gerade diese Vertriebsstellen können aus der Tatsache der bisherigen Belieferung ohne Berechtigungsnachweis keineswegs für die Zukunft die Fortsetzung eines solchen Verfahrens folgern. Zur Durchführung der bisher unterbliebenen Anmeldung ist nunmehr eine Frist bis zum 31. März dieses Jahres gesetzt worden, so daß also von diesem Zeitpunkt ab weitere Lieferungen ausschließlich von der Vorlage eines Berechtigungsausweises der Fachschaft des Deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels abhängig sind.

An die Außenstehenden erfolgt daher nochmals die Mahnung, unverzüglich nachzuprüfen, inwieweit sie ihrer Verpflichtung, für den Verkauf von Zeitungen oder Zeitschriften die erforderliche Berechtigung zu erwerben, nachgekommen sind, um Lieferungsunterbrechungen und vor allen Dingen darüber hinaus auch sonstige Folgen wegen unberechtigter Vertriebsbetätigung zu vermeiden.

Vielfach konnte allerdings, namentlich bei Buchhandlungen, die sich nur mit dem Vertrieb von wissenschaftlichen oder sogenannten Fachzeitschriften befaßten, beobachtet werden, daß die Anmeldung bei der Fachschaft deswegen unterblieben ist, da nach ihrer Ansicht für diese Erzeugnisse die Reichsschrifttumskammer zuständig sei und somit die vorhandene Genehmigung für ihre buchhändlerische Betätigung ausreiche. Hierzu muß nun darauf hingewiesen werden, daß bereits 1940 eine neue Zuständigkeitsabgrenzung getroffen wurde, wonach lediglich diejenigen Zeitschriften der Reichsschrifttumskammer unterstehen, die weniger als viermal im Jahre erscheinen. Es gehören also sämtliche Presseerzeugnisse, die in laufender Folge täglich, wöchentlich, halbmonatlich, monatlich oder vierteljährlich erscheinen, zum Zuständigkeitsbereich der Reichspressekammer, worunter nunmehr also auch alle wissenschaftlichen oder Fachblätter fallen, soweit sie eine der vorgenannten Erscheinungszeiten aufweisen. Eine besondere Ausnahmestellung nehmen hierbei Export-Zeitschriften ein. Diese gehören auch dann in den Bereich der Reichspressekammer, wenn eine Erscheinungsweise von seltener als viermal jährlich vorliegt. In diesem Falle ist ohne Rücksicht auf die Art des Inhalts und die Erscheinungsweise die alleinige Zuständigkeit der Reichspressekammer zur grundsätzlichen Entscheidung über alle anmeldepflichtigen Planungen gegeben.

Nachdem nunmehr der Zuständigkeitsbereich der vorgenannten Kammern grundsätzlich (mit Ausnahme der Export-Zeitschriften) auf die Erscheinungshäufigkeit der Zeitschriften

abgestellt ist, liegt eine absolut klare Regelung vor, so daß es jedem einzelnen Vertriebsstelleninhaber sehr leicht möglich ist, die Frage der Zuständigkeit und damit auch die Notwendigkeit, einen Berechtigungsausweis für den Vertrieb von Presseerzeugnissen erwerben zu müssen, selbst zu erkennen.

Ein ähnlicher Zweifel ist bei dem Vertrieb von sogenannten Romanheften aufgetreten. Die Mehrzahl dieser Druck-erzeugnisse gilt als Schrifttum im Sinne der buchhändlerischen Bestimmungen. Die erforderliche Vertriebsgenehmigung erteilt in diesem Falle ausschließlich die Reichsschrifttumskammer. Diese Verlagsobjekte haben lediglich einen abgeschlossenen Roman zum Inhalt und beschränken sich im übrigen, insbesondere auf den Umschlagseiten, auf den Hinweis bereits erschienener oder künftiger Folgen. Im Gegensatz hierzu werden von einzelnen Verlagen in der geschilderten Aufmachung zwar gleiche Erzeugnisse herausgegeben, jedoch mit dem Unterschied, daß diese neben dem Roman beispielsweise Kurzgeschichten, Abhandlungen über Fragen der Mode und Hauswirtschaft, Rätsel- und Witzecken u. ä. enthalten. Auf diesen Heften ist ferner neben der Nummernangabe auch ein Erscheinungstermin aufgedruckt, so daß im allgemeinen diese Erzeugnisse durch die genannten Merkmale als Zeitschriften im Sinne der Bestimmungen für periodisch erscheinende Presseerzeugnisse anzusehen sind. Sie unterliegen damit der Zuständigkeit der Reichspressekammer mit der Wirkung, daß sowohl die Verlage als auch die sich damit befassenden Vertriebsunternehmen eine Anmeldung bei dem in Frage kommenden Verleger-Fachverband bzw. der Fachschaft vorzunehmen haben.

Diese Vertriebsunternehmen müssen also unabhängig von einer Genehmigung zum Verkauf von allgemeinem Schrifttum bis zum Preise von RM —.50 im Sinne der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 134 der Reichsschrifttumskammer (abgedruckt im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ Nr. 98 (R 37) vom 29. April 1941) für den Vertrieb solcher Roman-Zeitschriften im Besitze eines besonderen Ausweises der Fachschaft des Deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels sein. Diese Anmeldeverpflichtung besteht auch dann, wenn das Vertriebsunternehmen sonst Presseerzeugnisse, wie beispielsweise Tageszeitungen, illustrierte Wochenzeitungen oder sonstige Zeitschriften aktuellen Inhalts nicht führt.

Auch in diesen Fällen ergeht die Aufforderung, die Voraussetzungen in jedem Einzelfalle schleunigst nachzuprüfen, um schließlich auch Bezugs- und Verkaufsschwierigkeiten zu vermeiden.

Wie bereits in anderen einschlägigen Abhandlungen wiederholt zum Ausdruck gebracht, ist mit dieser Anmeldung eine besondere Beitragspflicht nicht verbunden, da für die sogenannte „listenmäßige Führung“ in Verbindung mit der Erteilung eines entsprechenden Berechtigungsausweises in allen Fällen nur eine geringfügige Verwaltungsgebühr für das Jahr erhoben wird.

Mit dem 31. März dieses Jahres verlieren die jeweils für das laufende Geschäftsjahr ausgestellten Berechtigungsausweise für listenmäßig geführte Einzelhandelsstellen ihre Gültigkeit. Es ist daher zweckmäßig, unter Berücksichtigung der bisher geschilderten Einzelheiten die Voraussetzungen für eine sich hiernach ergebende Anmeldeverpflichtung umgehend nachzuprüfen.

Was den Berechtigungsnachweis selbst anbetrifft, so wird auch in diesem Jahr die Zusendung an die von der Fachschaft bereits erfaßten Unternehmen so rechtzeitig erfolgen, daß sie zur Zeit der am 1. April dieses Jahres beginnenden Gültigkeit im Besitze jedes einzelnen sind. Da bereits schon jetzt in größerem Umfang Anfragen und Anträge auf Erneuerung der Ausweise gestellt werden, sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß eine besondere Anforderung auf Erneuerung nicht erforderlich ist, zumal die bisher erteilten Berechtigungen bis zum 31. März dieses Jahres noch Geltung besitzen mit der Maßgabe, daß die veralteten Ausweiskarten erst nach Empfang der neuen Ausfertigungen zurückgegeben zu werden brauchen.